

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Straßenrechtliche Widmung von Teilflächen im Bereich des Bahnhofs Rothe Erde (Beverstraße/Robert-Koch-Straße)

Widmungsverfügung

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 21.06.2017 werden die Teilflächen im Bereich des Bahnhofs Rothe Erde (Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 2639, 2668, 3288, 3290) dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. klarstellend gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Im Bereich des Bahnhofs Rothe Erde sind die o.g. Flächen vor einiger Zeit neu ausgebaut worden. Das Eigentum ist nun in diesem Bereich ebenfalls neu geregelt und auf die Stadt Aachen übertragen worden. Um für diesen Bereich insgesamt eine klare rechtliche Aussage treffen zu können, wird er daher neu bzw. - durch den Umbau bedingt - klarstellend nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) gewidmet.

Der Gemeingebrauch an den Platzflächen vor den beiden Ausgängen wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Die vorstehend gewidmeten Flächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Karte mit der Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschior, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 18.10.2017

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

